

- sicherheits- und strafprozessuale Erfordernisse sowie Anforderungen des Untersuchungsorgans,
 - zur Verfügung stehende Transportkapazitäten,
 - angewiesene Transportfahrzeuge, zum Beispiel PKW,
 - Gesundheitszustand der zu transportierenden Inhaftierten
- sowie
- Witterungs- und Straßenverhältnisse.

Ausgehend vom Grundsatz der strikten Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin bei Transporten sind die genannten Faktoren stets in die Prüfungshandlung einzubeziehen.

So kann es zum Beispiel sein, daß zwei Transportmaßnahmen räumlich und zeitlich zusammenpassen, keine besonderen operativen Anforderungen bestehen, jedoch der Gesundheitszustand eines dabei zu transportierenden Inhaftierten seinen Transport mit PKW erfordert und somit keine Koordinierung möglich ist.

Ebenso kann es eintreten, daß grundsätzlich mögliche Koordinierungen bei Transporten durch schlechte Straßen- und Witterungsbedingungen und die dadurch bedingten besonderen Anforderungen an die eingesetzten Angehörigen, die Technik sowie den Faktor Zeit eine Koordinierung unmöglich machen.

Grundsätzlich gilt dieses "Koordinierungsverbot" auf Grund der politischen und operativen Bedeutung sowie besonderen Anforderungen an die Gewährleistung der Kon-